

E I N L A D U N G

Die Stimmbürgerinnen und Stimmbürger von Saas-Fee werden hiermit eingeladen zur

UR- UND BÜRGERVERSAMMLUNG VOM MONTAG, 14. JUNI 2010, UM 20.30 UHR, IM MUSIKZIMMER DES GEMEINDEHAUSES

TRAKTANDEN DER URVERSAMMLUNG

1. Protokoll der Urversammlung vom 14. Dezember 2009; Genehmigung
2. Jahresrechnung 2009; Präsentation, Diskussion und Abnahme
3. Bericht des Revisors gem. Art. 84 Gemeindegesetz; Präsentation, Diskussion und Abnahme
4. Friedhofreglement
5. Verschiedenes

TRAKTANDEN DER BÜRGERVERSAMMLUNG

1. Protokoll der Bürgerversammlung vom 14. Dezember 2010; Genehmigung
2. Jahresrechnung 2009; Präsentation, Diskussion und Abnahme
3. Bericht des Revisors gem. Art. 84 Gemeindegesetz; Präsentation, Diskussion und Abnahme
4. Verschiedenes

Die Jahresrechnungen 2009 sind abgeschlossen und liegen während der gesetzlichen Frist in der Gemeindekanzlei, Abteilung Finanzen, zur Einsichtnahme auf.

Sämtliche Informationen zur Ur- und Bürgerversammlung (Protokolle der letzten Versammlungen und andere Beilagen) sind unter www.3906.ch abrufbar oder können auf der Gemeindekanzlei bestellt oder abgeholt werden.

Saas-Fee, im Mai 2010

GEMEINDERAT SAAS-FEE



S A A S T A L

PROTOKOLL DER URVERSAMMLUNG VOM 14. DEZEMBER 2009 IM MUSIKZIMMER DES GEMEINDEHAUSES

Beginn: 20.30 Uhr

Anwesend: 56 EinwohnerInnen gemäss Präsenzliste.

Entschuldigt: Oscar Supersaxo
Leonce Voide

1. Begrüssung

Gemeindepräsident Dr. Felix Zurbriggen eröffnet die Versammlung und dankt den Anwesenden für ihr Kommen.

Die Einladung zur heutigen Versammlung ist form- und fristgerecht erfolgt. Die Anwesenden genehmigen stillschweigend die nachfolgende Traktandenliste:

1. Begrüssung
2. Protokoll der Urversammlungen vom 8. Juni 2009; Genehmigung
3. ARA Saastal; Statutenrevision; Genehmigung
4. Region Visp / Westlich Raron; Auflösung; Beschlussfassung
5. Umzonung „im Brand“; Beschlussfassung
6. Budget 2010; Präsentation; Diskussion, Genehmigung
7. Verschiedenes

Als Stimmzähler werden Cesar Zurbriggen und Thomas Kalbermatten ernannt.

2. Protokoll der Urversammlungen vom 8. Juni 2009; Genehmigung

Die Anwesenden genehmigen einstimmig das Protokoll der Urversammlungen vom 8. Juni 2009, auf dessen Vorlesen verzichtet werden kann.

3. ARA Saastal; Statutenrevision; Genehmigung

Die ARA Saastal hat gemäss Delegiertenversammlung vom 8. April 2009 der Statutenrevision zugestimmt. Dr. Felix Zurbriggen verzichtet darauf, die in der Informationsschrift ausführlich dargelegten Änderungen einzeln zu kommentieren. Um vom Staatsrat homologiert zu werden, benötigen die revidierten Statuten die Zustimmung aller Urversammlungen der vier Verbandsgemeinden.

Die Möglichkeit zur Fragestellung wird nicht in Anspruch genommen.

Die neuen Statuten der ARA Saastal werden einstimmig angenommen, ohne Gegenstimme, ohne Enthaltungen.

4. Region Visp / Westlich Raron; Auflösung; Beschlussfassung

Dr. Felix Zurbriggen erläutert wie folgt: Im Rahmen der Neustrukturierung der Wirtschaftsregion Oberwallis, die unter Federführung des Kantons erfolgte, übernimmt die neue gegründete Regions- und Wirtschaftszentrum Oberwallis AG die Führung des Regions- und Wirtschaftszentrums Oberwallis. Mit dieser Neuorganisation entfällt der ursprüngliche Zweck der bisherigen Region Visp/Westlich Raron. Auf Antrag des Vorstandes wurde an der letzten Regionsratssitzung (GV vom 18. Juni 2009) beschlossen die Region Visp/Westlich Raron aufzulösen. Wie anlässlich dieser Versammlung dargelegt, ist für die definitive Auflösung gemäss Statut der Region, Art. 22 und nach Auskunft der Rechtsabteilung des Kantons zwingend, dass die Urversammlungen die Auflösung beschliessen. Die Auflösung unterliegt hierauf der Genehmigung durch den Staatsrat.

Der Gemeinderat befürwortet die Auflösung der Region Visp Westlich Raron und empfiehlt der Urversammlung die Vorlage anzunehmen.

Die Möglichkeit zur Fragestellung wird nicht in Anspruch genommen.

Die Auflösung der Region Visp Westlich Raron wird einstimmig angenommen, ohne Gegenstimme, ohne Enthaltungen.

5. Umzonung „im Brand“; Beschlussfassung

Dr. Felix Zurbriggen erläutert wie folgt: Die Gemeinde Saas-Fee benötigt für einen vierten Netzteil und eine vierte Einspeisung welche mittelfristig im Gebiet Wilde zu erstellen ist, eine neue Transformatorenstation. Gemäss umfassenden Abklärungen der beauftragte Fachleute unter Berücksichtigung der technischen, wirtschaftlichen und standortbezogenen Faktoren kommt hierfür die Parzelle Nr. 1389 im Gebiet „im Brand“ in Frage. Rund 2/3 der voraussichtlichen Fläche der Trafostation liegen aber nicht im Nutzungszonenplan der Gemeinde, sondern auf der dem Kanton gehörende Restfläche (Kantonsstrasse), welche als Verkehrsfläche eingezont ist. Im selben Zusammenhang wurde bei der Gemeinde durch eine Privatperson das Gesuch um Umzonung der Parzelle Nr. 1389 eingereicht. Unter Berücksichtigung der Bedürfnisse der Elektrizitätsversorgung und der privaten Anfrage hat der Gemeinderat in der Folge das notwendige ordentliche Verfahren um Umzonung eingeleitet. In der Zeit vom 14. August 2009 bis 24. August 2009 wurde die Anpassung des Nutzungszonenplanes 1 : 2'000 für die Restfläche zwischen der Kantonsstrasse und der Parzelle Nr. 1389 öffentlich aufgelegt. Dabei hat die Gemeinde vorgeschlagen, die direkt an die Kantonsstrasse angrenzende Restfläche in die Wohnzone 2 einzuzonen. Innert der gesetzlichen Frist sind keine Einsprachen eingegangen.

Der Gemeinderat hat an seiner Sitzung vom 9. November 2009 beschlossen, der Urversammlung die notwendige Umzonung der Parzelle Nr. 1389 zur Abstimmung zu unterbreiten.

Ebenfalls hat der Gemeinderat hinsichtlich weiterer Anfragen betreffend möglicher Umzonungen von Restflächen, die dem Kanton gehören, den Grundsatzentscheid gefällt, die notwendigen Umzungsverfahren unter folgenden Voraussetzungen zu befürworten:

- Die an den Kantonsboden angrenzende Parzelle muss in der Bauzone sein.
- Die Parzelle muss an die Restfläche, die dem Staat Wallis gehört, direkt angrenzen.

- Die Fläche, die vom Kanton erworben wird, darf nicht grösser sein als ein Drittel der angrenzenden, dem Erwerber bereits gehörenden Parzelle.

Der Gemeinderat empfiehlt der Urversammlung, die Umzonung der Parzelle Nr. 1389 in Wohnzone 2 zuzustimmen.

Matthias Burgener stellt die Frage ob eine Umzonung wirklich notwendig ist, um eine Trafostation zu erstellen. Die Trafostation kommt bekanntlich unterirdisch zu stehen. Bringt es dem Angrenzer einen Vorteil?

Dr. Felix Zurbriggen antwortet, dass der Gemeinderat dies entsprechend berücksichtigt, resp. ein Baugesuch vorliegt. Unter Berücksichtigung der Bedürfnisse der Elektrizitätsversorgung und der privaten Anfrage hat der Gemeinderat in der Folge das notwendige ordentliche Verfahren um Umzonung eingeleitet.

Nachdem keine weiteren Fragen gestellt werden, leitet der Präsident zur Abstimmung mit Handerheben über.

- | | |
|--------------------|------------|
| ▪ Für die Umzonung | 43 Stimmen |
| ▪ Dagegen | 4 Stimmen |
| ▪ Enthaltungen | 1 Stimme |

Die Umzonung „im Brand“ wird wie vom Gemeinderat vorgeschlagen, angenommen.

6. Budget 2010; Präsentation; Diskussion, Genehmigung

Donat Anthamatten erläutert das Budget 2010 und geht im wesentlichen auf den Cash-flow, die Nettoinvestitionen sowie die Staffelung der Darlehen ein. Der Voranschlag 2010 sieht bei Aufwänden von CHF 16'658'600.00 und Erträgen von CHF 18'801'850.00 eine Selbstfinanzierung von CHF 2'143'250.00 und nach Abschreibungen von CHF 2'133'500.00 einen Ertragsüberschuss von CHF 9'750.00 vor. Es sind Nettoinvestitionen von CHF 2'998'000.00 vorgesehen. Der budgetierte Finanzierungsfehlbetrag (Zunahme Schuld) beträgt somit CHF 854'750.00. Im Budget ist die Senkung des Steuersatzes von 1.35 auf 1.30 bereits enthalten.

Dr. Felix Zurbriggen verdankt die ausführliche Präsentation von Donat Anthamatten und erteilt die Möglichkeit zur Diskussion.

Nachdem keine Wortmeldungen vorliegen, geht Dr. Felix Zurbriggen zur Abstimmung über. Mit Handerheben wird folgendes Resultat ermittelt:

Genehmigung des Budgets 2010 in vorliegender Form:

Ja: 48 Stimmen;
Nein; 0 Stimmen;
Enthaltungen; 0 Stimmen.

Die Anwesenden genehmigen damit das Budget 2010 der Munizipalgemeinde einstimmig.

5. Verschiedenes

Matthias Burgener stellt eine Frage zu den Kontingentierungen Zweitwohnungen, bezüglich der Frist von 9 Monaten nach Erhalt der Baubewilligung. Zusätzlich erkundigt er sich was der Gemeinderat unter einem „pro Forma“ Bau versteht.

Dr. Felix Zurbriggen, erklärt dass die Termin Kontingenzuteilung und Baubewilligung nicht verwechselt werden dürfen. Nachdem ein Bauherr im Rahmen der Kontingentierung von Zweitwohnungen einen Zuschlag erhalten hat, muss bis Ende des laufenden Jahres ein Baugesuch eingereicht werden. Sobald die Baubewilligung vorliegt, muss innert 9 Monaten mit den Bauarbeiten begonnen werden. Von einem „Pro Forma“ Bau wird gesprochen wenn nicht bereits ein Kellergeschoss oder zumindest ein ordentliches Fundament erstellt wird, sondern beispielsweise nur Humus abgetragen würde.

Nachdem keine weiteren Wortmeldungen mehr angebracht werden, kann Gemeindepräsident Dr. Felix Zurbriggen um 21.00 Uhr die Versammlung mit dankenden Worten schliessen.

Der Gemeindepräsident:

Der Gemeindegeschreiber:

Dr. Felix Zurbriggen

Roger Kalbermatten

Überblick der Verwaltungsrechnung

Rechnung 2008 Voranschlag 2009 Rechnung 2009

Laufende Rechnung

Ergebnis vor Abschreibungen

Aufwand	-	fr.	16'205'364.90	16'534'900.00	16'647'519.58
Ertrag	+	fr.	19'185'801.51	18'556'600.00	19'028'762.43
Selbstfinanzierungsmarge (negativ)	=	fr.	-	-	-
Selbstfinanzierungsmarge	=	fr.	2'980'436.61	2'021'700.00	2'381'242.85

Ergebnis nach Abschreibungen

Selbstfinanzierungsmarge (negativ)	-	fr.	-	-	-
Selbstfinanzierungsmarge	+	fr.	2'980'436.61	2'021'700.00	2'381'242.85
Ordentliche Abschreibungen	-	fr.	2'951'642.57	2'007'000.00	2'201'200.40
Zusätzliche Abschreibungen	-	fr.	-	-	-
Abschreibung des Bilanzfehlbetrages	-	fr.	-	-	-
Aufwandüberschuss	=	fr.	-	-	-
Ertragsüberschuss	=	fr.	28'794.04	14'700.00	180'042.45

Investitionsrechnung

Ausgaben	+	fr.	3'296'884.80	4'675'000.00	4'717'338.00
Einnahmen	-	fr.	410'694.85	200'000.00	217'221.00
Nettoinvestitionen	=	fr.	2'886'189.95	4'475'000.00	4'500'117.00
Nettoinvestitionen (negativ)	=	fr.	-	-	-

Finanzierung

Selbstfinanzierungsmarge (negativ)	-	fr.	-	-	-
Selbstfinanzierungsmarge	+	fr.	2'980'436.61	2'021'700.00	2'381'242.85
Nettoinvestitionen	-	fr.	2'886'189.95	4'475'000.00	4'500'117.00
Nettoinvestitionen (negativ)	+	fr.	-	-	-
Finanzierungsfehlbetrag	=	fr.	-	2'453'300.00	2'118'874.15
Finanzierungsüberschuss	=	fr.	94'246.66	-	-

Überblick der Finanzkennzahlen

1. Selbstfinanzierungsgrad (I1)	2008	2009	Durchschnitt
(Selbstfinanzierungsmarge in % der Nettoinvestitionen)	103.3%	52.9%	72.6%

Kennzahlen	I1 >= 100%	sehr gut
	80% =< I1 < 100%	gut
	60% =< I1 < 80%	genügend (kurzfristig)
	0% =< I1 < 60%	ungenügend
	I1 < 0%	sehr schlecht

NB : Falls die Nettoinvestitionen negativ sind (Investitionseinnahmen grösser als die Investitionsausgaben) kommt der Kennzahl kein indikativer Wert zuteil und wird aus diesem Grunde nicht in der Berechnung des Durchschnitts berücksichtigt.

2. Selbstfinanzierungskapazität (I2)	2008	2009	Durchschnitt
(Selbstfinanzierung in Prozent des Finanzertrages)	16.7%	13.4%	15.0%

Kennzahlen	I2 >= 20%	sehr gut
	15% =< I2 < 20%	gut
	8% =< I2 < 15%	genügend
	0% =< I2 < 8%	ungenügend
	I2 < 0%	sehr schlecht

3. Ordentlicher Abschreibungssatz (I3)	2008	2009	Durchschnitt
(Ordentl. Abschreibungen in % des abzuschreibenden VV)	17.2%	14.2%	15.7%

Kennzahlen	I3 >= 10%	Genügende Abschreibungen
	8% =< I3 < 10%	Mittelmässige Abschreibungen (kurzfristig)
	5% =< I3 < 8%	Schwache Abschreibungen
	2% =< I3 < 5%	Ungenügende Abschreibungen
	I3 < 2%	Vollkommen ungenügende Abschreibungen

3.2 Gesamter Abschreibungssatz	2008	2009	Durchschnitt
(Abschr. + Saldo der LR in % des abzuschreibenden VV + Fehlbetrag)	17.3%	15.3%	16.4%

4. Nettoschuld pro Kopf (I4)	2008	2009	Durchschnitt
(Bruttoschuld minus realisierbares FV pro Einwohner)	7903	7200	7550

Kennzahlen	I4 < 3'000	Kleine Verschuldung
	3'000 =< I4 < 5'000	Angemessene Verschuldung
	5'000 =< I4 < 7'000	Grosse Verschuldung
	7'000 =< I4 < 9'000	Sehr grosse Verschuldung
	I4 >= 9'000	Ausserordentl. grosse Verschuldung

5. Bruttoschuldenvolumenquote (I5)	2008	2009	Durchschnitt
(Bruttoschuld in % des Ertrages der Laufenden Rechnung)	175.9%	176.0%	176.0%

Kennzahlen	I5 < 150%	sehr gut
	150% =< I5 < 200%	gut
	200% =< I5 < 250%	genügend
	250% =< I5 < 300%	ungenügend
	I5 >= 300%	schlecht

Saas-Fee

S A A S T A L

**Friedhof- und
Bestattungsreglement**

FRIEDHOF- UND BESTATTUNGSREGLEMENT

1. ALLGEMEINES UND ORGANISATION

Art. 1

Verfügungsrecht

Die Gemeinde Saas-Fee verfügt im Rahmen des kantonalen Gesetzes vom 9. Februar 1996 sowie der Verordnung über die Todesfeststellung und die Eingriffe an Leichen vom 17. März 1999 und der Richtlinien betreffend die Feststellung des Todes und die Erteilung der Bewilligung für die Erd oder Feuerbestattung.

Art. 2

Aufsicht und Verwaltung

Die Aufsicht und Verwaltung obliegen dem Gemeinderat. Er bestellt eine auf 4 Jahre gewählte Friedhofkommission.

Die Kommission setzt sich wie folgt zusammen: Zwei Vertreter des Gemeinderates, der Pfarrer und ein weiteres Mitglied.

Art. 3

Friedhofkommission

Die Friedhofkommission ist beauftragt:

- die Pflege und den Unterhalt der Anlagen zu überwachen,
- die Arbeit des Wartungspersonals zu beaufsichtigen,
- Gesuche um Grabdenkmäler zu prüfen und Bewilligungen zu erteilen,
- das Einhalten dieses Reglementes zu überwachen. Vorbehalten bleibt die Kompetenz des Gemeinderates.

Art. 4

Wartungspersonal

Der Gemeinderat bestimmt das zur Wartung notwendige Personal. Er stellt dessen Pflichtenheft auf.

Art. 5

Rechnungswesen

Das Rechnungswesen für das gesamte Friedhof- und Bestattungswesen besorgt die Gemeindeverwaltung.

Art. 6

Beschwerde

Gegen Verfügungen der Friedhofkommission kann binnen 30 Tagen beim Gemeinderat schriftlich Beschwerde geführt werden.

2. BESTATTUNGSVERORDNUNG

Art. 7

Bestattungsbewilligung

Jede Bestattung erfordert die Bewilligung der Gemeinde. Die Bestattungsgebühren werden durch die Urversammlung festgelegt.
Die Anfrage für die Erstellung der Grabstätte hat rechtzeitig bei der Gemeinde zu erfolgen.

Art. 8

Meldepflicht

Jeder Todesfall ist unverzüglich dem Zivilstandsbeamten zu melden. Für auswärts verstorbene Einwohner der Gemeinde ist die Bestattungsbewilligung vom Zivilstandsamt des Sterbeortes beizubringen.

Art. 9

Zeitpunkt der Bestattung

Die Bestattung darf nicht vor Ablauf von 36 Stunden, spätestens aber 120 Stunden nach dem Tode stattfinden. Bezüglich Sonderfälle gilt die Verordnung

Art. 10

Leichenüberführung

Der Leichnam oder die Urne können in die Friedhofkapelle aufgebahrt werden. Die ärztliche Todesbescheinigung ist erforderlich

Art. 11

Art der Bestattung

Es ist nur Erd- oder Urnenbestattung zulässig. Für die Bestimmung der Bestattungsart ist in erster Linie der Wille des Verstorbenen, in zweiter Linie der Wunsch der nächsten Angehörigen massgebend.

Fehlt eine entsprechende Willensäußerung des Verstorbenen oder der Angehörigen, so bestimmt der Gemeinderat die Bestattungsart. Die religiöse Bestattungsweise bleibt dem Vertreter der betreffenden Religionsgemeinschaft vorbehalten.

Art. 12

Bestattungsverzeichnis

Die Gemeindebehörde führt über die Bestattungen ein Verzeichnis. Dieses enthält:

- Name, Heimatort, Geburtsdatum des Verstorbenen
- Todestag und Sterbeort
- Datum der Bestattung
- genaue Bezeichnung des Grabes und der Grabnummer

3. FRIEDHOFORDNUNG

Art. 13

Einteilung

Der Friedhof wird eingeteilt in:

- a) Priestergrab
- b) Reihengräber für Erwachsene als Erd- oder Urnengrab
- c) Reihengräber für Kinder bis zur Erstkommunion
- d) Gemeinschaftsgrab

Art. 14

Reihenfolge der Bestattungen

Die Bestattungen auf den jeweiligen Feldern mit Reihengräbern erfolgen fortlaufend ohne Unterbrechung.

Art. 15

Grabgrösse

- a.) Erdbestattung: Die Gräber sollen in den Innenmassen 2.30 m lang, 1.20 m breit und für die Erwachsenen 1.80m und für die Kinder bis zu 10 Jahren 1.50m tief sein.
- b.) Die Urnengräber haben ein Innenmass von 63 x 63 cm und eine Tiefe von 80 cm.

Art. 16

Gräber für Erdbestattung

In jedes Grab darf nur eine Leiche beigesetzt werden. Die Bestattung mehrerer Leichen in einem Grab ist nur dann gestattet, wenn die Beerdigung einer Wöchnerin mit der Beerdigung ihres neugeborenen Kindes zusammenfällt und bei gemeinsamem Tode von Kindern.

Erdbestattungen von Totgeburten können im Grabe von Angehörigen nur erfolgen, wenn deren Ruhezeit noch mindestens 10 Jahre dauert.

Wenn für zwei Personen, die gleichzeitig beerdigt werden, ein gemeinsames Grab gewünscht wird, muss die Aushubtiefe für den ersten Sarg mindestens 2.40m betragen.

Art. 17

Beisetzung von Urnen

Die Beisetzung von Urnen erfolgt auf den vorgegebenen Feldern von Urnengräbern. In ein Urnengrab können maximal vier Urnen beigesetzt werden.

Auf ausdrücklichen Wunsch der Hinterbliebenen kann die Beisetzung einer Aschenurne auch im Reihengrab eines verstorbenen Angehörigen erfolgen. Pro Grab für Erdbestattung dürfen zwei Urnen beigesetzt werden. Die Tiefe für die Urnenbeisetzung muss mindestens 80cm betragen.

Voraussetzung ist die Gewährleistung einer Grabesruhe von mindestens 10 Jahren.

Art. 18

Arten der Urnen

Es dürfen nur auflösbare Urnen verwendet werden.

Art. 19

Pflege der Gräber

Die Gräber sind in sauberem Zustand zu halten. Vernachlässigte Gräber werden auf Kosten der Angehörigen der Verstorbenen gepflegt oder geräumt. Das Wartungspersonal ist befugt, verwelkten Grabschmuck zu entfernen. Über die Instandhaltung oder Räumung eines Grabes entscheidet die Friedhofkommission oder der Gemeinderat. Gegen Entgelt kann die Grabpflege an die Gemeinde übertragen werden.

Art. 20

Grabmal, Allgemeine Grundsätze

Das Grabmal soll sich ruhig und harmonisch in das Gesamtbild des Friedhofes einfügen.

Art. 21

Bewilligungspflicht

a.) Erdbestattung: Für die Errichtung von Grabmälern ist die Bewilligung der Friedhofkommission erforderlich. Vor Beginn der Ausführungsarbeiten ist ein Gesuch im Doppel einzureichen und zwar mit vollständigen Angaben über Material, Bearbeitung und Beschriftung sowie eine massstäbliche Zeichnung.

Die für die Gesuche notwendigen Formulare werden von der Gemeinde kostenlos abgegeben.

Grabzeichen, die der Bewilligung und den Vorschriften nicht entsprechen, dürfen nicht gesetzt werden. Bei Zuwiderhandlung werden diese auf Kosten des Auftraggebers entfernt.

b.) Für die Urnenbestattung gelten die Vorschriften gemäss Glossar.

Art. 22

Werkstoffe

Als Werkstoff für die Erstellung von Grabmälern für Erdbestattungen sind Naturstein und Holz zugelassen. Von den Natursteinarten eignen sich besonders Kalkstein, Granit, Gneis und Serpentin.

Bei Urnengräbern bestehen die Werkstoffe aus Beton und Natursteinen gemäss vorgeschriebenen Gestaltungsmöglichkeiten.

Art. 23

Bearbeitung der Grabmäler

Alle Flächen des Grabmals müssen handwerklich oder maschinell einwandfrei und materialgerecht bearbeitet sein.

Die Grabmäler sollen in ihrer Form und Ausführung schlicht und einfach sein. Geschliffene und polierte Steine sind nicht zulässig.

Auf Verlangen der Friedhofkommission ist ein Steinmuster in der vorgesehenen Bearbeitung vorzulegen.

Das Anbringen von Namensplaketten des Herstellers ist nicht erlaubt.

Art. 24

Form und Grösse der Grabmäler

a) Reihengräber für Erdbestattung

Max. Höhe

110cm

Max. Breite

60cm

Max. Dicke

20cm

Die maximalen Höhenmasse dürfen nicht mehr als 20cm unterschritten werden. Die Höhenmasse gelten inklusive Sockel ab Trittplatten gemessen. Der Sockel darf höchstens 10cm sichtbar sein.

Bei der Wahl von Grabkreuzen aus Naturstein sind schräg angeordnete Aufschriftstafeln in gleichem Material gestattet. Die Abmessungen dieser Aufschriftsplatten müssen inklusive Sockel die Grösse von 50cm x 30cm x 3cm aufweisen.

Massiver Grabschmuck ist untersagt.

- b) Urnengräber sind gemäss vorgegebenen Vorschriften zu gestalten, siehe Glossar.
- c) Das gemeinsame Priestergrab hat nur einen Grabstein; auf diesem Grab werden alle Namen der auf dem Friedhof beerdigten Priester aufgeführt. Für diesen Grabstein sind die Bestimmungen von Absatz a) nicht verbindlich.

Art. 25

Einfassung und Grabfeld

In den neu zu belegenden Grabfeldern erhält jedes Grab und jede Grabreihe eine einheitliche Einfassung. Die Erstellung und die Pflege der das Grab umgebenden Umrandung erfolgt durch die Gemeinde. An diesen Grabteilen darf nichts geändert werden.

Art. 26

Setzen und Unterhalt der Grabmäler

Die Eigentümer sind verpflichtet, für das Aufrichten und das Neusetzen schiefstehender oder umgestürzter Grabmäler zu sorgen.
Die Grabmäler müssen ausgerichtet sein.

Art. 27

Bepflanzung

Die erste einheitliche Gestaltung des Friedhofabschnittes wird durch die Gemeinde veranlasst, wobei die Kosten zu ihren Lasten gehen. Diese darf nicht geändert werden.

Vor oder seitlich des Grabmals bleibt eine Fläche frei für die Gestaltung durch die Angehörigen. Die von ihnen gesetzten Blumen, Sträucher und Topfpflanzen dürfen den Charakter des Friedhofs nicht stören und ausgewachsen eine Höhe von 70cm nicht überschreiten.

Die Gräber sind stets von Unkraut frei zu halten.

Das Auslegen der totalen Grabfläche mit Splitt oder Kies ist nicht gestattet.

Art. 28

Grabschmuck

Perlenkränze oder Kränze mit künstlichen Blumen sind als Dauerschmuck nicht gestattet. Verwelkte Kränze, Pflanzen und Blumen sind zu entfernen und können auf einem hierfür bestimmten Platz in Friedhofnähe abgelagert werden.

Leere Blumenvasen, Gläser usw. sind zu entfernen. Blechbüchsen dürfen nicht zum Einstellen von Schnittblumen auf den Gräbern verwendet werden.

Art. 29

Weihwassergefäße und Laternengarnitur

Einheitliche Weihwassergefäße und Laternengarnitur sind gestattet. Die Gemeinde erstellt an bestimmten Orten des Friedhofs ebenfalls einheitliche Weihwassergefäße.

Art. 30

Aufnahme der Gräber und Urnen

Die Gräber für Erdbestattung dürfen vor Ablauf von 25 Jahren nicht aufgehoben werden.

Für die Urnengräber gilt eine Frist von 10 Jahren.

Art. 31

Umgrabung von Gräberfeldern

Wird von der Friedhofkommission die Umgrabung eines allgemeinen Gräberfeldes verfügt, so ist dies öffentlich bekannt zu geben. Die Grabdenkmäler, Umfassungen und Pflanzungen sind von den Angehörigen innert der festgesetzten Frist wegzuräumen. Nach Ablauf dieser Frist wird darüber verfügt.

4. SCHLUSS- UND ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN

Art. 32

Schutz der Anlagen

Alle Anlagen des Friedhofes werden dem Schutz der Bevölkerung empfohlen. Die zum Friedhof gehörenden Geräte wie Giesskannen usw. müssen nach Gebrauch wieder an ihren Ort gebracht werden. Das Abreissen von Blumen, Zweigen und dergleichen von fremden Gräbern oder den allgemeinen Anlagen ist verboten. Jede Verunreinigung der Gräber, der Friedhofanlagen und der Räumlichkeiten ist untersagt.

Art. 33

Haftung

Für jede absichtliche oder fahrlässige Beschädigung der Friedhofanlage ist Schadenersatz zu leisten. Werden beim Aufstellen von Grabdenkmälern usw. Nachbargräber oder allgemeine Anlagen beschädigt, so haftet der Auftraggeber für den Schaden. Die Gemeindeverwaltung übernimmt keinerlei Haftung für Grabdenkmäler, Pflanzungen, Kränze und sonstige auf dem Friedhof niedergelegte Gegenstände.

Art. 34

Bussen

Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieses Reglementes werden vom Gemeinderat auf Antrag der Friedhofkommission mit Bussen bis zu CHF 500.-- bestraft.

Die Verfügungen des Gemeinderates können gemäss Gesetz von den über das Verwaltungsverfahren und die Verwaltungsrechtspflege (VRPG) innert 30 Tagen seit ihrer Veröffentlichung mit Beschwerde an den Staatsrat angefochten werden.

Art. 35

Gültigkeit

Mit dem Inkrafttreten dieses Reglementes werden alle im Widerspruch stehenden früheren Vorschriften aufgehoben.

Art. 36

Inkraftsetzung

Vorliegendes Reglement gilt für das ganze Gemeindegebiet und tritt nach Annahme durch die Urversammlung und Genehmigung durch den Staatsrat sofort in Kraft.

Dieses Reglement ersetzt das Friedhof- und Bestattungsreglement vom 24. Februar 1993.

So beschlossen in der Gemeinderatssitzung vom2010;
genehmigt durch die Urversammlung vom 14. Juni 2010;
homologiert durch den Staatsrat des Kantons Wallis am2010

Der Präsident:

Die Schreiber:

Dr. Felix Zurbriggen

Roger Kalbermatten

Gebühren

Gemäss Art. 7 des Friedhof- und Bestattungsreglements vom 6. Juni 1980

Für die Bestattung stellt die Gemeinde den Pflichtigen Rechnung. Die Gebühren für die Grabstätte während 25 Jahren und für die Bereitstellung des Grabes betragen:

	Ortsansässige	Nichtortsansässige
a) Erwachsene	Fr. 300.-	Fr. 600.-
b) Kinder bis 10 Jahre	Fr. 200.-	Fr. 500.-
c) Urnengräber	Fr. 200.-	Fr. 500.-

So beschlossen in der Gemeinderatssitzung vom 30. April 1980.

Genehmigt durch die Urversammlung vom 6. Juni 1980.

Homologiert durch den Staatsrat des Kantons Wallis am 13. August 1980.

Der Präsident:

Der Schreiber:

Dr. Felix Zurbriggen

Roger Kalbermatten

Saas-Fee

S A A S T A L

Glossar : Urnengräber Friedhof Saas-Fee

Betonfundamente sowie Umrandungen aus Bandstahl werden durch die Gemeinde erstellt.

Gestaltungsvorschriften:

Variante 1

Sichtbetonsockel für Bronzelaterne und Weihwassergefäss. Mass: L430 B 200 H

Schrifttafel aus Naturstein: Oberfläche gespalten, Kanten gesägt. Mass: L430 B430 H30

Inschrift: Eingehauen Patina schwarz.

Anordnung der Schrift, Schriftgrösse und Schrifttyp wird vorgegeben und beim Bauamt Saas-Fee hinterlegt.

Bei Variante1, muss mindestens die Laterne oder das Weihwassergefäss auf dem dafür vorgesehenen Sichtbetonsockel angebracht werden.

Laterne: Typ: Strassacker 40154 Tönung Asche.

Anordnung ist vorgegeben und beim Bauamt Saas-Fee hinterlegt.

Weihwassergefäss: Spezialanfertigung Typ: Strassacker, Tönung Asche.

Anordnung ist vorgegeben und beim Bauamt Saas-Fee hinterlegt.

Das verbleibende Erdfeld rechts ist für den individuellen Blumenschmuck vorgesehen.

Optionen:

Auf der Schrifttafel kann ein schlichtes eingehauenes Kreuz Patina schwarz angebracht werden.

Anordnung Grösse und Form sind vorgegeben und beim Bauamt Saas-Fee hinterlegt.

Porzellanfotos: Ausführung schwarz/weiss quadratisch: L70 B70

Anordnung ist vorgegeben und beim Bauamt Saas-Fee hinterlegt.

Variante 2

Sichtbetonsäulen für die variabel wählbaren Schrift und Motivtafeln.

Masse: L200 B200 H900 oder L200 B200 H800 Fläche oben gespalten.

Schrift oder Motivtafel aus Naturstein, Oberfläche gespalten Kanten gesägt.

Masse: L195 B195 H20

An den Sichtbetonsäulen müssen mindestens eine oder maximal vier Natursteintafeln angebracht werden.

Inschrift: Eingehauen Patina schwarz

Anordnung der Schrift Schriftgrösse und Schrifttyp sind vorgegebene und beim Bauamt Saas-Fee hinterlegt.

Motive: Als Gravur eingehauen Patina Schwarz, harmonisch in das Gesamtkonzept des Friedhofs passend. Beispiele: Symbole für Religion, Berufe oder Hobbys.

Optionen :

Das Grabfeld kann verschieden gestaltet werden:

- Grosse gespaltenen Natursteintafel welche das ganze Grab bedeckt (wartungsfrei)
- Grosse quadratische Natursteintafel Mass: L430 B430 H30, das verbleibende Erdfeld ist für den individuellen Blumenschmuck vorgesehen
- Kleine quadratische Natursteintafel Mass: L195 B195 H30, das verbleibende Erdfeld ist für den individuellen Blumenschmuck vorgesehen
- Ohne liegende Natursteinplatte. Das ganze Grabfeld ist für den individuellen Blumenschmuck vorgesehen.

Laterne: Typ: Strassacker 40154 Tönung Asche.

Anordnung ist vorgegeben und beim Bauamt Saas-Fee hinterlegt.

Weihwassergefäss: Spezialanfertigung Typ: Strassacker, Tönung Asche

Anordnung ist vorgegeben und beim Bauamt Saas-Fee hinterlegt.

Porzellanfotos: Ausführung schwarz/weiss quadratisch Mass: L60 B60

Anordnung ist vorgegeben und beim Bauamt Saas-Fee hinterlegt

**PROTOKOLL DER BÜRGERVERSAMMLUNG VOM 14. DEZEMBER 2009 IM
MUSIKZIMMER DES GEMEINDEHAUSES**

Beginn: 21.00 Uhr

Anwesend: 56 BürgerInnen gemäss Präsenzliste.

1. Begrüssung

Bürgerpräsident Dr. Felix Zurbriggen begrüsst die Anwesenden zur Bürgerversammlung. Die Einladung zur heutigen Bürgerversammlung ist form- und fristgerecht erfolgt. Die Anwesenden genehmigen stillschweigend folgende Traktandenliste:

1. Begrüssung
2. Protokoll der Bürgerversammlung vom 8. Juni 2009; Genehmigung
3. Budget 2010; Präsentation; Diskussion; Genehmigung
4. Saas-Fee Bergbahnen AG; Information Gemeinde
5. Verschiedenes

2. Protokoll der Bürgerversammlung vom 9. Juni 2008; Genehmigung

Die Anwesenden genehmigen einstimmig das Protokoll der Bürgerversammlung vom 8. Juni 2009, auf dessen Verlesen verzichtet werden kann.

3. Budget 2010; Präsentation, Diskussion, Genehmigung

Donat Anthamatten erläutert das Budget 2010 der Bürgergemeinde Saas-Fee. Dieses sieht bei Aufwänden von CHF 5'681'400.00 und Erträgen von CHF 8'725'600.00 eine Selbstfinanzierung von CHF 3'044'200.00 und nach Abschreibungen von CHF 3'037'000.00 einen Ertragsüberschuss von CHF 7'200.00 vor. Es sind Nettoinvestitionen von CHF 2'760'000.00 vorgesehen. Der budgetierte Finanzierungsüberschuss (Schuldzunahme) beträgt somit CHF 284'200.00.

Dr. Felix Zurbriggen verdankt die ausführliche Präsentation des Budgets.

Nathalie Fux-Zurbriggen, macht den Vorschlag, für Feriengäste abgeschlossene Boxen im Parkhaus zur Verfügung zu stellen. Dies wäre eine Überlegung wert. Wir leben von den Gästen und sollten solche Boxen vielleicht eher den Gästen als den Einheimischen zur Verfügung stellen. Beat Anthamatten nimmt die Anregung auf. Es wurden seinerzeit bereits Boxen für Feriengäste zur Verfügung gestellt, jedoch ohne Resonanz. Die Idee soll aber weiter verfolgt werden.

Domink Bumann erkundigt sich über die Position Jugendherberge im Budget. Damian Bumann erklärt dass sich der Burgerrat gemeinsam mit dem Verband der Schweizerischen Jugendherbergen Gedanken zu einer Jugendherberge in Saas-Fee macht. Der Gemeinderat geht demnächst auf eine Studienreise um sich eine vertiefte Meinung zu bilden. Saas-Fee und auch die Bergbahnen benötigen mehr Logiernächte. Dieses Ziel könnte mit der Schaffung einer Jugendherberge erreicht werden. Dominik Bumann hat gehört, dass es konkret ums Freizeitzentrum geht. Damian Bumann stimmt zu, ergänzt aber dass es sich lediglich um eine Variante handelt. Dominik Bumann führt aus, dass er kürzlich einer Delegation angehörte, die eine Studienreise für eine Kunsteisbahn nach Adelboden machte und nun müsse er vernehmen, dass das Freizeitzentrum für eine Jugendherberge blockiert sei. Dr. Felix Zurbriggen erwidert, dass dem nicht so ist. Die Idee einer Jugendherberge darf nicht als Konkurrenz zur Idee einer Kunsteisbahn gesetzt werden. Insbesondere ist man gegenwärtig noch nicht in der Phase von Standortabklärungen, sondern es geht lediglich um die Diskussion einer Idee.

Nachdem keine weiteren Wortmeldungen mehr vorliegen, geht Dr. Felix Zurbriggen zur Abstimmung über. Mit Handerheben wird folgendes Resultat ermittelt:

Genehmigung des Budgets 2010 in vorliegender Form:

Ja	45 Stimmen
Nein;	10 Stimmen
Enthaltungen;	1 Stimme

Die Anwesenden genehmigen damit das Budget 2010 der Burgergemeinde.

4. Saas-Fee Bergbahnen AG; Information Gemeinde

Dr. Felix Zurbriggen gibt einen kurzen chronologischen Rückblick seit dem Juni 2009. Insbesondere erwähnt er dankend die von Jochen Bumann, Raiffeisenbank Mischabel Matterhorn geleisteten Vermittlerdienste, die den Kontakt zwischen dem neuen Hauptaktionär, Edmond Offermann und der Gemeinde ermöglichten. Nach erfolgtem Kauf der Aktien der CDA, resp. ihrer Schweizer Gesellschaft Swiss Alps SA durch Herr Offermann und der Gemeinde ist in gegenseitigem Einverständnis mit Dr. Peter Furger ein erfahrener Fachmann als Coach und Berater engagiert worden, mit dem gemeinsam die wichtigen zu treffenden Schritte in die Wege geleitet wurden.

Dr. Peter Furger gibt einen detaillierten Überblick über den internationalen Tourismus und Bergbahnmarkt und legt die gemeinsam in die Wege geleiteten Schritte und die erarbeitete Strategie für die Bergbahnen als Teil der Destination dar.

Gottfried Supersaxo verlangt, dass das Inserat zur Stellenausschreibung für den neu zu besetzenden Bergbahndirektor auch im Tirol ausgeschrieben wird.

5. Verschiedenes

Norbert Bumann dankt dem Gemeinderat für den Kulturpreis. Es handelt sich um eine wunderbare Sache die ihm einer der schönsten Tage in diesem Jahr bescherte. Er dankt allen die am Abstimmungssonntag vom Ende November 2009 Ja zum Tourismusgesetz gesagt haben. Er ist bitter enttäuscht wie Saas-Fee zur Minarettinitiative abgestimmt hat. Es ist schade, dass die abstimmende Mehrheit nicht über den eigenen Nasenspitz hinausschaute. Ferner bedankt er sich bei Jochen Bumann, Ortsstellenleiter der Raiffeisenbank für die Vermittlung des Kontakts mit Edmond Offermann. Mit Dr. Peter Furger wurde eine kompetente Person ins Boot genommen und es darf gehofft werden, dass an der kommenden GV der Saas-Fee Bergbahnen AG den Aktionären ein guter Verwaltungsrat präsentiert wird.

Nachdem keine weiteren Wortmeldungen mehr erfolgen, kann um 21.55 Uhr Bürgerpräsident Dr. Felix Zurbriggen die Versammlung mit dankenden Worten schliessen. Er wünscht den Anwesenden und deren Angehörigen besinnliche Weihnachten und ein gutes neues Jahr. Er lädt zum anschliessenden Aperitif ein.

Der Bürgerpräsident:

Der Burgerschreiber:

Dr. Felix Zurbriggen

Roger Kalbermatten

Überblick der Verwaltungsrechnung

Rechnung 2008 Vorenschlag 2009 Rechnung 2009

Laufende Rechnung

Ergebnis vor Abschreibungen

Aufwand	- fr.	5'404'293.71	5'497'350.00	5'515'248.38
Ertrag	+ fr.	8'802'159.94	8'543'100.00	8'371'948.68
Selbstfinanzierungsmarge (negativ)	= fr.	-	-	-
Selbstfinanzierungsmarge	= fr.	3'397'866.23	3'045'750.00	2'856'700.30

Ergebnis nach Abschreibungen

Selbstfinanzierungsmarge (negativ)	- fr.	-	-	-
Selbstfinanzierungsmarge	+ fr.	3'397'866.23	3'045'750.00	2'856'700.30
Ordentliche Abschreibungen	- fr.	3'393'522.28	3'037'000.00	2'843'523.48
Zusätzliche Abschreibungen	- fr.	-	-	-
Abschreibung des Bilanzfehlbetrages	- fr.	-	-	-
Aufwandüberschuss	= fr.	4'343.95	8'750.00	13'176.82

Investitionsrechnung

Ausgaben	+ fr.	2'915'323.28	3'530'000.00	3'981'923.48
Einnahmen	- fr.	-	-	-
Nettoinvestitionen	= fr.	2'915'323.28	3'530'000.00	3'981'923.48
Nettoinvestitionen (negativ)	= fr.	-	-	-

Finanzierung

Selbstfinanzierungsmarge (negativ)	- fr.	-	-	-
Selbstfinanzierungsmarge	+ fr.	3'397'866.23	3'045'750.00	2'856'700.30
Nettoinvestitionen	- fr.	2'915'323.28	3'530'000.00	3'981'923.48
Nettoinvestitionen (negativ)	+ fr.	-	-	-
Finanzierungsfehlbetrag	= fr.	-	484'250.00	1'125'223.18
Finanzierungsüberschuss	= fr.	482'542.95	-	-

Überblick der Finanzkennzahlen

1. Selbstfinanzierungsgrad (I1)	2008	2009	Durchschnitt
(Selbstfinanzierungsmarge in % der Nettoinvestitionen)	116.6%	71.7%	90.7%

Kennzahlen	I1 \geq 100%	sehr gut
	80% \leq I1 < 100%	gut
	60% \leq I1 < 80%	genügend (kurzfristig)
	0% \leq I1 < 60%	ungenügend
	I1 < 0%	sehr schlecht

NB : Falls die Nettoinvestitionen negativ sind (Investitionseinnahmen grösser als die Investitionsausgaben) kommt der Kennzahl kein indikativer Wert zuteil und wird aus diesem Grunde nicht in der Berechnung des Durchschnitts berücksichtigt.

2. Selbstfinanzierungskapazität (I2)	2008	2009	Durchschnitt
(Selbstfinanzierung in Prozent des Finanzertrages)	38.6%	34.1%	36.4%

Kennzahlen	I2 \geq 20%	sehr gut
	15% \leq I2 < 20%	gut
	8% \leq I2 < 15%	genügend
	0% \leq I2 < 8%	ungenügend
	I2 < 0%	sehr schlecht

3. Ordentlicher Abschreibungssatz (I3)	2008	2009	Durchschnitt
(Ordentl. Abschreibungen in % des abzuschreibenden VV)	12.6%	11.2%	11.9%

Kennzahlen	I3 \geq 10%	Genügende Abschreibungen
	8% \leq I3 < 10%	Mittelmässige Abschreibungen (kurzfristig)
	5% \leq I3 < 8%	Schwache Abschreibungen
	2% \leq I3 < 5%	Ungenügende Abschreibungen
	I3 < 2%	Vollkommen ungenügende Abschreibungen

3.2 Gesamter Abschreibungssatz	2008	2009	Durchschnitt
(Abschr. + Saldo der LR in % des abzuschreibenden VV + Fehlbetrag)	12.6%	11.2%	11.9%

4. Nettoschuld pro Kopf (I4)	2008	2009	Durchschnitt
(Bruttoschuld minus realisierbares FV pro Einwohner)	26712	27848	27280

Kennzahlen	I4 < 3'000	Kleine Verschuldung
	3'000 \leq I4 < 5'000	Angemessene Verschuldung
	5'000 \leq I4 < 7'000	Grosse Verschuldung
	7'000 \leq I4 < 9'000	Sehr grosse Verschuldung
	I4 \geq 9'000	Ausserordentl. grosse Verschuldung

5. Bruttoschuldenvolumenquote (I5)	2008	2009	Durchschnitt
(Bruttoschuld in % des Ertrages der Laufenden Rechnung)	354.3%	384.0%	368.8%

Kennzahlen	I5 < 150%	sehr gut
	150% \leq I5 < 200%	gut
	200% \leq I5 < 250%	genügend
	250% \leq I5 < 300%	ungenügend
	I5 \geq 300%	schlecht